



Gemeinde Hinwil

Friedhof- und Bestattungsverordnung

vom 1. Februar 2018

von der Gemeindeversammlung
genehmigt am 4. Dezember 2017

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1 Gesetzliche Grundlage, Vollzugsbehörde	3
Art. 2 Personal	3
Art. 3 Friedhofvorsteher	3
B. Bestattungen	3
Art. 4 Bestattungszeiten	3
Art. 5 Leistungen der Gemeinde	3
Art. 6 Bestattung von Auswärtigen	4
Art. 7 Aufbahrung.....	4
Art. 8 Abdankung	4
C. Friedhof und Gräber	4
I. Ordnungsvorschriften	4
Art. 9 Eigentum Friedhof	4
Art. 10 Gestaltung	4
Art. 11 Belegungsplan.....	4
Art. 12 Öffnungszeiten	4
Art. 13 Verhalten auf dem Friedhof	4
II. Grabstätten	4
Art. 14 Gräbereinteilung.....	4
Art. 15 Grabmasse.....	5
Art. 16 Grabnummer	5
Art. 17 Familiengräber	5
Art. 18 Gemeinschaftsgräber	5
Art. 19 Ruhefrist, nachträgliche Urnenbeisetzung	5
III. Grabmale und Grabunterhalt	6
Art. 20 Vorschriften für Grabmale und Grabunterhalt	6
Art. 21 Bewilligungspflicht	6
D. Schlussbestimmungen	6
Art. 22 Strafbestimmungen	6
Art. 23 Haftung.....	6
Art. 24 Gebühren	6
Art. 25 Einsprachen	6
Art. 26 Inkraftsetzung.....	6

Gestützt auf Art. 12 der Gemeindeordnung vom 1. Juli 2010 erlässt die Gemeindeversammlung folgende Friedhof- und Bestattungsverordnung:

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gesetzliche Grundlage, Vollzugsbehörde

Das Friedhof- und Bestattungswesen untersteht der Politischen Gemeinde und richtet sich nach der kantonalen Bestattungsverordnung (BesV) vom 20. Mai 2015. Diese ermächtigt den Gemeinderat zum Erlass der für die Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Vorschriften.

Der Gemeinderat kann seine Aufgaben an die Verwaltungsabteilungen, eine Behörde oder Kommission delegieren.

Art. 2 Personal

Der Gemeinderat ernennt den Friedhofvorsteher. Die Aufgaben des Friedhofpersonals sind in einem Pflichtenheft geregelt.

Art. 3 Friedhofvorsteher

Die allgemeine Überwachung des Bestattungswesens und die Aufsicht über den Zustand und Unterhalt des Friedhofs ist Sache des Friedhofvorstehers.

B. Bestattungen

Art. 4 Bestattungszeiten

Die Bestattungen finden in der Regel von Montag bis Freitag um 13.30 Uhr statt. Ausnahmen können durch das Bestattungsamt bewilligt werden.

Art. 5 Leistungen der Gemeinde

Bei der Bestattung eines Gemeindegewohners übernimmt die Gemeinde folgende Leistungen:

- Die Leichenschau
- Die amtliche Publikation der Bestattung
- Das Einsargen und den Standardsarg
- Die Überführung der Verstorbenen innerhalb des Kantons Zürich zum Friedhof oder ins Krematorium
- Den Grabplatz
- Die Aufbahrung der Verstorbenen im Katafalk
- Das Öffnen und Eindecken des Grabes
- Das Grabzeichen (Namensschild mit Vor- und Familienname, Geburts- und Todesjahr)
- Die Kremation und die Standardurnen
- Die Kosten für die Todesbescheinigung

Alle zusätzlichen Leistungen sind von den Auftraggebern zu bezahlen.

Bei auswärtiger Bestattung von Gemeindegewohnern leistet die Gemeinde Vergütungen gemäss der kantonalen Bestattungsverordnung.

Art. 6 Bestattung von Auswärtigen

Auf Wunsch der Verstorbenen oder ihrer Hinterbliebenen können auch Nichteinwohner auf dem Friedhof bestattet werden.

Die Kosten der Bestattung von Nichteinwohnern auf dem Friedhof Hinwil sind gemäss Gebührentarif zu verrechnen.

Art. 7 Aufbahrung

Die Verstorbenen können in den Aufbahrungsräumen des Friedhofs aufgebahrt werden. Die Hinterbliebenen regeln den Zugang mit dem Bestattungsamt.

Art. 8 Abdankung

Die Angehörigen ordnen die Abdankung an. Die Koordination erfolgt durch das Bestattungsamt.

C. Friedhof und Gräber

I. Ordnungsvorschriften

Art. 9 Eigentum Friedhof

Der Friedhof und die Grabstätten sind Eigentum der Politischen Gemeinde Hinwil.

Art. 10 Gestaltung

Der Gemeinderat ist für den Gestaltungsplan zuständig. Die gärtnerische Gestaltung der Friedhofanlage obliegt dem Friedhofvorsteher.

Art. 11 Belegungsplan

Die Friedhofverwaltung führt ein Gräberverzeichnis sowie einen Belegungsplan. Der Friedhofvorsteher und der Friedhofgärtner sind für die planmässige Belegung verantwortlich.

Art. 12 Öffnungszeiten

Der Friedhof ist täglich geöffnet.

Art. 13 Verhalten auf dem Friedhof

Die Friedhofbesucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Innerhalb des Friedhofes ist untersagt:

- Das Mitführen von Tieren
- Das Fahren von Fahrzeugen jeglicher Art (ausgenommen Behinderten- und Unterhaltungsfahrzeuge)
- Störendes Verhalten jeglicher Art
- Das Pflücken von Zweigen und Blumen in der Friedhofanlage und auf fremden Gräbern
- Das Anbieten von Waren aller Art

II. Grabstätten

Art. 14 Gräbereinteilung

Die Grabstätten werden eingeteilt in:

- E Reihengräber für Erwachsene
- K Reihengräber für Kinder bis und mit dem 12. Altersjahr
- U Urnengräber (Reihengräber für Aschenurnen)

- N Urnennischenwand
- FE Familiengräber für Erdbestattung
- FU Familiengräber für Urnenbestattung
- GG Gemeinschaftsgrab (Aschenuernen)
- GK Gemeinschaftsgrab für frühverlorene Kinder bis und mit dem ersten Lebensmonat (Mehrweg-Aschenuerne)

Art. 15 Grabmasse

Die Gräber und Wege haben folgende Masse (in cm):

	Mindesttiefe	Grablänge (ohne Weg)	Grabbreite	Mindest-Wegbreite
Abteilung E	120	180	90	80
Abteilung K	80	130	70	80
Abteilung U	60	120	70	80
Abteilung FE	120	250	100 pro Sarg	80
Abteilung FU	60	170	150	80
Abteilung G	60			
Abteilung GK	60			

Art. 16 Grabnummer

Jedes Grab wird mit einer fortlaufenden Grabnummer versehen.

Art. 17 Familiengräber

Gegen Entrichtung einer einmaligen Gebühr können Familiengräber gemietet werden. Die Nutzungsdauer beträgt mindestens 20 Jahre. Sie kann nach Vereinbarung mit dem Friedhofsvorsteher gegen Gebühr verlängert werden. Der Gemeinderat setzt die Gebühren fest.

In den letzten 20 Jahren der Nutzungsdauer darf keine Erdbestattung und in den letzten 5 Jahren keine Urnenbestattung mehr stattfinden.

Es dürfen beliebig viele Urnen beigesetzt werden.

Das Familiengrab kann nach Vorweisen des Erbscheins und Zustimmung aller Erben, nach Ablauf der Ruhefrist, vorzeitig aufgelöst werden. Bei vorzeitiger Aufhebung des Mietvertrags besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der Miete.

Die Wahl des Platzes erfolgt in Absprache mit dem Friedhofsvorsteher.

Art. 18 Gemeinschaftsgräber

Gemeinschaftsgrab / Abteilung GG

Die Urne wird in der dafür vorgesehenen Abteilung beigesetzt. Der genaue Standort wird weder festgehalten noch bezeichnet.

Gemeinschaftsgrab für frühverlorene Kinder /Abteilung GK

Die Asche wird mittels Mehrwegurne im Gemeinschaftsgrab bestattet, es werden keine Urnen beigesetzt.

Art. 19 Ruhefrist, nachträgliche Urnenbeisetzung

Die Ruhefrist beträgt mindestens 20 Jahre. Die Ruhefrist wird nicht verlängert wenn Urnen in einem bestehenden Grab beigesetzt werden. Es können höchstens zwei Urnen in einem Grab beigesetzt werden.

III. Grabmale und Grabunterhalt

Art. 20 Vorschriften für Grabmale und Grabunterhalt

Die Vorschriften zu Grabunterhalt, Grabmälern und Grabschmuck auf dem Friedhof Hinwil sind separat in einer Vollziehungsverordnung geregelt und werden durch den Gemeinderat erlassen.

Art. 21 Bewilligungspflicht

Für die Errichtung und Abänderung von Grabmälern und Nischenwandbeschriftungen ist eine Bewilligung des Friedhofvorstehers erforderlich. Es gelten die Vorschriften der Vollziehungsverordnung. Bei Grabmälern, welche ohne Gesuch oder nicht der Bewilligung entsprechend erstellt werden, kann der Gemeinderat die Entfernung verfügen.

D. Schlussbestimmungen

Art. 22 Strafbestimmungen

Widerhandlungen gegen diese Verordnung und die gestützt darauf erlassenen Vorschriften werden gemäss der kantonalen Bestattungsverordnung (BesV) bestraft.

Art. 23 Haftung

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die an Grabmälern und Bepflanzungen durch Zerfall, fehlerhaftes Setzen, Witterungseinflüsse, widerrechtliche Handlungen oder höhere Gewalt entstehen.

Art. 24 Gebühren

Die Gebühren werden vom Gemeinderat im Gebührentarif der Gemeinde Hinwil festgelegt.

Art. 25 Einsprachen

Einsprachen gegen Anordnungen und Entscheide des Friedhofvorstehers sind innert 30 Tagen mit schriftlicher Begründung dem Gemeinderat einzureichen.

Art. 26 Inkraftsetzung

Die Friedhof- und Bestattungsverordnung ist am 4. Dezember 2017 von der Gemeindeversammlung genehmigt worden. Diese Verordnung ersetzt diejenige vom 18. März 2002.

Die Friedhof- und Bestattungsverordnung tritt per 1. Februar 2018 mit Gemeinderatsbeschluss-Nr. 2018-9 in Kraft.

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Germano Tezzele
Gemeindepräsident

Roger Winter
Gemeindeschreiber

**Friedhof- und
Bestattungsverordnung**

Herausgeberin
Gemeinde Hinwil

Stand:
4. Dezember 2017